

Etats / Organisations	Date authentification	Type de consentement	Date de consentement	Entrée vigueur local
Estonie	21/05/2014	notification	25/11/2015	01/01/2016
Finlande	21/05/2014	notification	13/05/2015	01/01/2016
France	21/05/2014	notification	19/06/2015	01/01/2016
Grèce	21/05/2014	notification	04/12/2015	01/01/2016
Hongrie	21/05/2014	notification	29/12/2015	01/01/2016
Irlande	21/05/2014	notification	26/11/2015	01/01/2016
Italie	21/05/2014	notification	30/11/2015	01/01/2016
Lettonie	21/05/2014	notification	04/12/2014	01/01/2016
Lituanie	21/05/2014	notification	25/11/2015	01/01/2016
Luxembourg	21/05/2014	notification	11/01/2016	01/01/2016
Malte	21/05/2014	notification	30/11/2015	01/01/2016
Pays-Bas	21/05/2014	notification	11/11/2015	01/01/2016
Pologne	21/05/2014	notification		01/01/2016
Portugal	21/05/2014	notification	23/10/2015	01/01/2016
Roumanie	21/05/2014	notification		01/01/2016
Slovaquie	21/05/2014	notification	04/02/2015	01/01/2016
Slovénie	21/05/2014	notification	25/11/2015	01/01/2016
Tchèque Rep.	21/05/2014	notification		01/01/2016

(1) Voir *Moniteur belge* du 30/12/2015. Conformément à l'article 11, l'Accord est entré en vigueur le 01/01/2016.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2016/00017]

29 JANUARI 1985. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de toepassingsmodaliteiten van sommige bepalingen van Boek I van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 29 januari 1985 tot vaststelling van de toepassingsmodaliteiten van sommige bepalingen van Boek I van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen (*Belgisch Staatsblad* van 8 februari 1985), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 24 januari 1990 tot wijziging, wat de documenten tot staving van de rechten op een pensioen in de overheidssector betreft, van de koninklijke besluiten van 14 november 1923, 8 mei 1936 en 29 januari 1985 (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 1990);

- het koninklijk besluit van 21 december 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 januari 1985 tot vaststelling van de toepassingsmodaliteiten van sommige bepalingen van boek I van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 1991);

- de wet van 21 mei 1991 houdende diverse wijzigingen aan de wetgeving betreffende de pensioenen van de openbare sector (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 1991);

- het koninklijk besluit van 24 maart 1994 houdende diverse wijzigingen in de regeling inzake de pensioenen van de openbare sector (*Belgisch Staatsblad* van 19 april 1994);

- het koninklijk besluit van 1 december 2013 houdende regeling van het Bestuur voor medische expertise (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2013).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2016/00017]

29 JANVIER 1985. — Arrêté royal fixant les modalités d'application de certaines dispositions du Livre I^{er} de la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pension. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 29 janvier 1985 fixant les modalités d'application de certaines dispositions du Livre I^{er} de la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pension (*Moniteur belge* du 8 février 1985), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 24 janvier 1990 modifiant, en ce qui concerne les documents justificatifs des droits à une pension dans le secteur public, les arrêtés royaux du 14 novembre 1923, du 8 mai 1936 et du 29 janvier 1985 (*Moniteur belge* du 20 février 1990);

- l'arrêté royal du 21 décembre 1990 modifiant l'arrêté royal du 29 janvier 1985 fixant les modalités d'application de certaines dispositions du livre I^{er} de la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pension (*Moniteur belge* du 29 janvier 1991);

- la loi du 21 mai 1991 apportant diverses modifications à la législation relative aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 20 juin 1991);

- l'arrêté royal du 24 mars 1994 apportant diverses modifications à la réglementation relative aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 19 avril 1994);

- l'arrêté royal organique du 1^{er} décembre 2013 de l'Administration de l'expertise médicale (*Moniteur belge* du 13 décembre 2013).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2016/00017]

29. JANUAR 1985 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung verschiedener Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 1985 zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung verschiedener Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 24. Januar 1990 zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 14. November 1923, 8. Mai 1936 und 29. Januar 1985, was die Unterlagen zum Nachweis von Pensionsansprüchen im öffentlichen Sektor betrifft,

- den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 1985 zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung verschiedener Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen,

- das Gesetz vom 21. Mai 1991 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor,

- den Königlichen Erlass vom 24. März 1994 zur Abänderung verschiedener Verordnungsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor,

- den Königlichen Grundlagenerlass vom 1. Dezember 2013 über die Verwaltung der medizinischen Expertise.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER FINANZEN

29. JANUAR 1985 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung verschiedener Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen*KAPITEL 1 - Maßnahmen in Bezug auf die Hinterbliebenenpension**Abschnitt 1 - Modalitäten für die Anerkennung*

der bleibenden Arbeitsunfähigkeit und Bestimmung des Begriffs Kind zu Lasten

Artikel 1 - § 1 - [[Die Verwaltung der medizinischen Expertise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt] stellt fest, ob Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenpension, die das Alter von 45 Jahren noch nicht erreicht haben, zu mindestens 66 Prozent bleibend arbeitsunfähig sind, wie in Artikel 4 § 3 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnt.

Um diese Arbeitsunfähigkeit geltend zu machen, übermitteln sie der mit der Auszahlung ihrer Hinterbliebenenpension beauftragten Einrichtung einen Antrag mit einem [für die Verwaltung der medizinischen Expertise] bestimmten ärztlichen Attest.

Der Beschluss [der Verwaltung der medizinischen Expertise] wird dem Betroffenen und der mit der Auszahlung seiner Pension beauftragten Einrichtung binnen drei Tagen notifiziert, nachdem er getroffen worden ist.

Der Betroffene kann binnen dreißig Tagen ab Notifizierung gegen diesen Beschluss Widerspruch bei [der Verwaltung der medizinischen Expertise] einlegen, die als Berufungsinstanz befindet.

Wenn in Absatz 1 erwähnte Berechtigte ebenfalls einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger oder für Selbständige geltend machen, wird die bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent in Abweichung von den vorangehenden Absätzen nach dem für diese Regelungen vorgesehenen Verfahren festgestellt und gilt der entsprechende Beschluss für die im Gesetz vom 15. Mai 1984 vorgesehene Hinterbliebenenpension.]

§ 2 - Bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustands oder Auftreten neuer Beschwerden dürfen Berechtigte, für die keine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 66 Prozent anerkannt ist, einen neuen Antrag mit einem ärztlichen Attest einreichen, das Sachverhalte zur Begründung dieses neuen Antrags enthält.

§ 3 - Beschlüsse zur Anerkennung einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent werden wirksam:

a) am Datum des Einsetzens der Pension, wenn der in § 1 Absatz 2 erwähnte Antrag binnen zwölf Monaten nach diesem Datum eingereicht wird; für Pensionen, die vor Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* eingesetzt haben, wird dieses Datum durch das Datum dieser Veröffentlichung ersetzt,

b) in den anderen Fällen am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingereicht worden ist.

[Art. 1 § 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Dezember 1990 (B.S. vom 29. Januar 1991); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des K.E. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des K.E. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013); § 1 Abs. 3 und 4 abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des K.E. vom 1. Dezember 2013 (B.S. vom 13. Dezember 2013)]

Art. 2 - Als Kind zu Lasten im Sinne von Artikel 4 § 3 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 gelten Kinder, für die Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenpension Kinderzulagen oder als solche geltende Beihilfen beziehen.

Abschnitt 2 - Modalitäten für die Gleichsetzung

von Studienzeiten und bestimmten Tätigkeiten erzieherischer oder bildender Art

Art. 3 - § 1 - Für die Anwendung von Artikel 5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 werden den für die Hinterbliebenenpension zulässigen Zeiträumen Studienzeiträume im Vollzeitunterricht nach dem 1. Januar des Jahres, in dem der betreffende Bedienstete das Alter von zwanzig Jahren erreicht hat, gleichgesetzt, sofern die berufliche Tätigkeit, die Anspruch auf eine in Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnte Hinterbliebenenpension eröffnet, oder die berufliche Tätigkeit, die in Anwendung des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors für die Berechnung dieser Pension berücksichtigt wird, eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Sie ist die erste Tätigkeit nach Ablauf des letzten zulässigen Studienjahres.

2. Andernfalls muss die Tätigkeit weniger als drei Jahre nach Ablauf des letzten zulässigen Studienjahres aufgenommen worden sein.

Für Studieneinheiten eines Schul- beziehungsweise Studienjahres wird für die Berechnung der Pension der Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres berücksichtigt.

§ 2 - Für die Anwendung von Artikel 5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 gelten folgende Tätigkeiten erzieherischer oder bildender Art als Studien:

1. durch die Art des Studiums vorgeschriebene und im Anschluss daran zu absolvierende Berufspraktika,
2. Erstellung einer Doktorarbeit oder einer Abschlussarbeit, die zur Erlangung eines gesetzlich anerkannten Diploms geführt hat, wobei dieser Zeitraum auf zwei Jahre begrenzt ist.

§ 3 - Zeiträume, die gleichzeitig in einer anderen Eigenschaft als der eines gemäß vorliegendem Artikel gleichgesetzten Studienzeitraums in einer Hinterbliebenenpensionsregelung zulässig sind, werden von den gemäß den Paragraphen 1 und 2 zulässigen Zeiträumen abgezogen.

§ 4 - Wenn eine Hinterbliebenenpension auf eine in Anwendung von Titel III des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 gewährte sofort einsetzende oder aufgeschobene Pension folgt oder der Ehepartner unter den in Artikel 2 § 1 Buchstabe c) desselben Gesetzes erwähnten Umständen verstorben ist, werden die gemäß vorliegendem Artikel gleichgesetzten Zeiträume in den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen mit dem in Artikel 49 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Verhältnis multipliziert.

Art. 4 - § 1 - Die Summe der in Anwendung von Artikel 3 gleichgesetzten Zeiträume darf vier Jahre nicht überschreiten.

Wenn für die Berechnung der Hinterbliebenenpension eine Dienstaltersverbesserung aufgrund eines Diploms oder aufgrund von Vorstudien zu berücksichtigen ist, wird diese von der Höchstdauer von vier Jahren abgezogen, wobei diese Höchstdauer vorab auf den Zeitraum vom 1. Januar des Jahres, in dem der Bedienstete das Alter von zwanzig Jahren erreicht hat, bis zum 31. August des letzten zulässigen Studienjahres, abzüglich der in Artikel 3 § 3 erwähnten gleichzeitig zulässigen Zeiträume, herabgesetzt wird.

In den in Artikel 3 § 2 erwähnten Fällen wird der 31. August des letzten zulässigen Studienjahres durch das Datum des Abschlusses der Berufspraktika beziehungsweise durch das Datum der Erlangung des Diploms ersetzt.

§ 2 - Die aus § 1 hervorgehende Höchstdauer wird gegebenenfalls mit dem Verhältnis multipliziert, auf das Artikel 3 § 4 verweist.

Abschnitt 3 - Nachweis der Ansprüche auf Hinterbliebenenpension

Art. 5 - Anträge auf Hinterbliebenenpension enthalten vollständige Identität und Adresse des Antragstellers sowie die vollständige Identität der Person, deren Tod den Pensionsanspruch eröffnet, und die letzte Funktion dieser Person im öffentlichen Dienst.

Art. 6 - § 1 - Zusammen mit dem Antrag legen hinterbliebene Ehepartner folgende Dokumente vor:

1. einen Auszug aus der Sterbeurkunde,
2. [einen Auszug aus der Eheschließungsurkunde,]
- [3. wenn im Auszug aus der Eheschließungsurkunde das Geburtsdatum der Eheleute nicht vermerkt ist, einen Auszug aus der Geburtsurkunde jedes der Ehepartner.]

§ 2 - Neben vorerwähnten Dokumenten legen hinterbliebene Ehepartner folgende Unterlagen vor:

1. wenn sie jünger als 45 Jahre sind und eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent geltend machen möchten: den in Artikel 1 § 1 vorgesehenen entsprechenden Antrag,
2. wenn sie jünger als 45 Jahre sind und ein Kind zu Lasten haben: eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie für dieses Kind Kinderzulagen oder als solche geltende Beihilfen beziehen, ausgestellt von der Einrichtung, die diese Beihilfen auszahlt,
3. wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat:
 - entweder einen Auszug aus der Geburtsurkunde eines aus der Ehe hervorgegangenen oder binnen dreihundert Tagen nach dem Tod geborenen Kindes
 - oder eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass zum Zeitpunkt des Todes einer der Ehepartner Kinderzulagen für ein Kind zu Lasten bezog, ausgestellt von der Einrichtung, die diese Kinderzulagen auszahlt,
 - oder jegliche Unterlagen, die in rechtlicher Hinsicht ausreichend belegen, dass der Tod die Folge eines Unfalls nach dem Datum der Eheschließung ist oder verursacht wurde durch eine Berufskrankheit, die während oder anlässlich der Ausübung des Berufs, der Ausführung eines von der belgischen Regierung erteilten Auftrags oder der im Rahmen des Belgischen technischen Beistands erbrachten Leistungen eingetreten ist, und dass Ursprung oder Verschlimmerung dieser Krankheit nach dem Datum der Eheschließung liegen.

[Art. 6 § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe a) des K.E. vom 21. Dezember 1990 (B.S. vom 29. Januar 1991); § 1 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 21. Dezember 1990 (B.S. vom 29. Januar 1991)]

Art. 7 - Zusammen mit dem Antrag legen geschiedene Ehepartner neben den von hinterbliebenen Ehepartnern geforderten Unterlagen folgende Dokumente vor:

1. einen Auszug aus der Urkunde über die Verkündung der Scheidung,
2. eine von der für den Personenstand zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Nicht-Wiederverheiratung.

Art. 8 - § 1 - Zusammen mit dem Antrag legen Waisen oder ihre Vormunde folgende Dokumente vor:

1. [einen Auszug aus der Geburtsurkunde der Waise oder, für anerkannte, adoptierte oder volladoptierte Kinder, einen Auszug aus der Geburtsurkunde und einen Auszug aus der Anerkennungs-, Adoptions- beziehungsweise Volladoptionsurkunde,]
2. einen Auszug aus der Sterbeurkunde der Person beziehungsweise der Personen, deren Tod Anspruch auf Waisenpension eröffnet.

§ 2 - Steht die Waise noch unter Vormundschaft, legt der Vormund einen Auszug aus der Vormundschaftsurkunde vor.

Hat die Waise das Alter von achtzehn Jahren erreicht, unterliegt der Anspruch auf Pension oder ihre Beibehaltung der Vorlage einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie einen Anspruch auf Kinderzulagen eröffnet, ausgestellt von der Einrichtung, die diese Kinderzulagen auszahlt.

[Art. 8 § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 24. März 1994 (B.S. vom 19. April 1994)]

Art. 9 - Studienzeiten, die in Anwendung von Artikel 3 in Betracht kommen, weist der Antragsteller anhand einer beglaubigten Kopie des Diploms, der nach Abschluss dieser Studien ausgestellten Bescheinigung oder anhand von der Schulbehörde ausgestellter Schulbesuchs- oder Einschreibungsbescheinigungen nach.

In Artikel 3 § 2 Nr. 1 erwähnte Berufspraktika werden anhand von Bescheinigungen nachgewiesen, aus denen ihre Dauer und der Zeitraum hervorgehen, in dem sie absolviert worden sind.

Art. 10 - Antragsteller müssen die Erklärung in Bezug auf den gleichzeitigen Bezug mehrerer Einkünfte, die ihnen von der mit der Auszahlung der Pension beauftragten Einrichtung vorgelegt wird und in der sich der Unterzeichner zur Mitteilung aller Änderungen, die Auswirkungen auf seine Pension haben könnten, verpflichtet, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zurücksenden.

Art. 11 - Pensionsanträge infolge des Versterbens eines Bediensteten im aktiven Dienst sind an die Verwaltung, den Dienst oder die Einrichtung zu richten, der beziehungsweise dem der Verstorbene angehörte; diese übermitteln den Antrag der mit der Auszahlung der Pension beauftragten Einrichtung zusammen mit den für die Ruhestandspension erforderlichen Belegen und zwei Ausfertigungen eines Formulars, das den Stand der geleisteten Dienste des Verstorbenen und die als Grundlage für die Berechnung der Pension dienenden Gehälter enthält.

In Bezug auf Mitglieder [des kommunalen, provincialen und freien Unterrichtswesens] ist der Antrag jedoch direkt an die Verwaltung der Pensionen des Ministeriums der Finanzen zu richten, die die betreffenden Verwaltungen auffordern wird, ihr die für die Festlegung der Pension erforderlichen Auskünfte und Belege zu übermitteln.

[Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 24. März 1994 (B.S. vom 19. April 1994)]

Art. 12 - Pensionsanträge infolge des Versterbens eines pensionierten Bediensteten oder einer Person, die den Dienst endgültig verlassen hat, ohne eine Ruhestandspension erhalten zu haben, sind direkt an die mit der Auszahlung der Pension beauftragte Einrichtung zu richten, die die betreffenden Verwaltungen, Dienste und Einrichtungen auffordern wird, ihr die für die Festlegung der Pension erforderlichen Auskünfte und Belege zu übermitteln.

Art. 13 - [Werden ein oder mehrere Auszüge aus den Personenstandsunterlagen nicht vorgelegt, kann die mit der Auszahlung der Pension beauftragte Einrichtung, sofern sie Zugang zum Nationalregister der natürlichen Personen hat, diese Auszüge durch eine Aufstellung ersetzen, die die über das Nationalregister abgefragten Informationen enthält; diese Aufstellung wird von einem der Beamten, die von dem für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Minister dazu ermächtigt sind, unterzeichnet.

Der für die Verwaltung der Pensionen zuständige Minister ist ermächtigt zu entscheiden, wie bei der Behandlung von Anträgen vorzugehen ist, wenn die Belege nicht ausreichen.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 24. Januar 1990 (B.S. vom 20. Februar 1990)]

Art. 14 - Der für die Verwaltung der Pensionen zuständige Minister ist ermächtigt, einen von einem Dritten im Namen des Berechtigten eingereichten Antrag auf Hinterbliebenenpension durch einen mit Gründen versehenen Erlass zuzulassen, wenn der Berechtigte aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt diese Formalität nicht selbst erfüllen kann.

Art. 15 - Aufgehoben werden:

1. die Artikel 10 bis 15 des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 1936 über die Modalitäten für den Nachweis von Pensionsansprüchen,
2. der Königliche Erlass vom 15. Juni 1936 über die Modalitäten für den Nachweis der Pensionsansprüche von Witwen und Waisen der Mitglieder der Armee und der Gendarmerie.

KAPITEL 2 - Modalitäten der Rechtsübertragung

Art. 16 - Ansprüche, die Gegenstand einer Rechtsübertragung zugunsten des Staates sind und über die Begünstigte von Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 1964 unter anderem zur Einführung einer als Pension geltenden Zulage zugunsten bestimmter ehemaliger Militärfunktionäre in der Pensionsregelung für Lohnempfänger verfügen aufgrund von Diensten, die gemäß den koordinierten Gesetzen über die Militärpensionen für die Berechnung dieser Zulage berücksichtigt werden, werden berechnet, indem von der Pension für Lohnempfänger der Teil dieser Pension abgezogen wird, der sich auf den Zeitraum bezieht, der für die Berechnung dieser Zulage nicht in Betracht kommt.

Der für Zeiträume vor dem 1. Januar 1955 abzuziehende Pensionsbruchteil wird pro Kalenderjahr berechnet; Jahresbruchteile von weniger als sechs Monaten werden außer Acht gelassen und Jahresbruchteile von sechs Monaten oder mehr gelten als ganzes Jahr.

Der Betrag, auf den sich diese Rechtsübertragung bezieht, darf jedoch Vorteile, die aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 1964 für Zeiträume erlangt werden, auf die sich die Rechtsübertragung bezieht, nicht überschreiten.

Art. 17 - Ansprüche, die Gegenstand einer Rechtsübertragung zugunsten des Staates sind und über die Begünstigte von Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 aufgrund der durch diesen Artikel zulässig gewordenen Dienste in der Pensionsregelung für Lohnempfänger verfügen, werden berechnet, indem von der Pension für Lohnempfänger der Teil dieser Pension abgezogen wird, der sich auf den Zeitraum bezieht, der nicht in Betracht kommt für die Berechnung der Ruhestandspension zu Lasten einer der Pensionsregelungen, auf die das Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors Anwendung findet.

Der abzuziehende Pensionsbruchteil wird pro Kalenderjahr berechnet; Jahresbruchteile von weniger als sechs Monaten werden außer Acht gelassen und Jahresbruchteile von sechs Monaten oder mehr gelten als ganzes Jahr.

Der Betrag, auf den sich diese Rechtsübertragung bezieht, darf jedoch Vorteile, die in der Pensionsregelung, auf die sich das Gesetz vom 14. April 1965 bezieht, für Zeiträume erlangt werden, auf die sich die Rechtsübertragung bezieht, nicht überschreiten.

KAPITEL 3 - Dienstaltersverbesserungen aufgrund von Diplomen

Art. 18 - 19 - [...]

[Art. 18 und 19 widerrufen durch Art. 68 des G. vom 21. Mai 1991 (B.S. vom 20. Juni 1991)]

KAPITEL 4 - Modalitäten für die Revision von Pensionen

Abschnitt 1 - Revision infolge von Dienstaltersverbesserungen aufgrund von Diplomen

Art. 20 - [...]

[Art. 20 widerrufen durch Art. 68 des G. vom 21. Mai 1991 (B.S. vom 20. Juni 1991)]

Abschnitt 2 - Revision aufgrund von Diensten in den während des Krieges 1940-1945 geschaffenen Gemeindeagglomerationen

Art. 21 - Am 31. Mai 1984 laufende Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen werden unter Berücksichtigung der aufgrund von Artikel 77 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zulässig gewordenen Dienste gemäß folgenden Modalitäten revidiert:

a) Für Ruhestandspensionen wird der Nominalbetrag, der am Tag vor dem Tag gilt, an dem die Revision durchgeführt werden soll, mit dem Verhältnis zwischen dem Nominalwert, den die Pension ursprünglich erreicht hätte, wenn sie unter Berücksichtigung der aufgrund des vorerwähnten Artikels 77 zulässig gewordenen Dienste festgelegt worden wäre, und dem ursprünglichen Nominalwert multipliziert.

b) Für Witwenpensionen wird der Nominalbetrag, der am Tag vor dem Tag gilt, an dem die Revision durchgeführt werden soll, ungeachtet der Zuschläge für Kinder mit dem Verhältnis zwischen dem Prozentsatz, der zur Festlegung des ursprünglichen Nominalbetrags der Pension gedient hätte, wenn die aufgrund des vorerwähnten Artikels 77 zulässig gewordenen Dienste berücksichtigt worden wären, und dem Prozentsatz, der zur Festlegung des ursprünglichen Nominalwerts gedient hat, multipliziert.

c) Für Waisenpensionen wird der Nominalbetrag der als Grundlage für ihre Berechnung dienenden theoretischen Witwenpension, der am Tag vor dem Tag gilt, an dem die Revision durchgeführt werden soll, ungeachtet der Zuschläge für die vierte und die folgenden Waisen mit dem Verhältnis zwischen dem Prozentsatz, der zur Festlegung des ursprünglichen Nominalbetrags dieser vorerwähnten theoretischen Pension gedient hätte, wenn die aufgrund des vorerwähnten Artikels 77 zulässig gewordenen Dienste berücksichtigt worden wären, und dem Prozentsatz, der zur Festlegung des vorerwähnten ursprünglichen Nominalwerts gedient hat, multipliziert.

Die in Absatz 1 erwähnten Verhältnisse werden bis zur vierten Dezimalstelle einschließlich berechnet. Für ihre Festlegung werden gegebenenfalls die zwischen dem Datum des Einsetzens der Pension und dem Datum der Durchführung der Revision aufgetretenen Änderungen der Dauer der zulässigen Dienste oder der entsprechenden Verhältnissätze berücksichtigt.

KAPITEL 5 - *Anpassung von Verweisen*

Art. 22 - [Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen]

KAPITEL 6 - *Anpassung der Bedingungen für die Gewährung des zusätzlichen Urlaubsgelds*

Art. 23 - [Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Juli 1979 zur Ausführung der Artikel 55, 60 und 68 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen]

KAPITEL 7 - *Schlussbestimmungen*

Art. 24 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Juni 1984, mit Ausnahme der Artikel 16, 22 und 23, die am 1. Januar 1979, 1. November 1984 beziehungsweise 1. Januar 1985 wirksam werden.

Art. 25 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C - 2016/03029]

6 JANUARI 2016. — Koninklijk besluit dat de minister van Financiën machtigt tot voortzetting, in 2016, van de uitgifte van de leningen genaamd "Lineaire obligaties", van de leningen genaamd "Staatsbonds", alsook van "Euro Medium Term Notes"

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 18 december 2015 houdende de Middelenbegroting voor het begrotingsjaar 2016, artikel 8, § 1, eerste lid, 1°, en tweede lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 16 oktober 1997 betreffende de lineaire obligaties, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 11 december 2000, 6 december 2000, 19 maart 2002, 26 maart 2004, 18 juli 2008, 31 oktober 2008 en 21 juni 2011;

Gelet op het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbonds, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 26 mei 2002, 31 juli 2003, 31 juli 2004, 10 november 2006, 23 mei 2007 en 23 februari 2012, 29 maart 2012, 17 februari 2013 en 28 april 2015;

Gelet op het koninklijk besluit van 12 juni 2008 betreffende de uitgifte van de Euro Medium Term Notes van de Belgische Staat, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 18 december 2012;

Op de voordracht van de minister van Financiën,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De minister van Financiën wordt gemachtigd om in 2016 over te gaan tot uitgifte van :

1° lineaire obligaties waarvan het algemeen uitgiftekader bepaald wordt bij het koninklijk besluit van 16 oktober 1997 betreffende de lineaire obligaties;

2° Staatsbonds waarvan het algemeen uitgiftekader bepaald wordt bij het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbonds;

3° Euro Medium Term Notes waarvan het algemeen uitgiftekader bepaald wordt bij het koninklijk besluit van 12 juni 2008 betreffende de uitgifte van de Euro Medium Term Notes van de Belgische staat.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2016/03029]

6 JANVIER 2016. — Arrêté royal autorisant le ministre des Finances à poursuivre, en 2016, l'émission des emprunts dénommés "Obligations linéaires", des emprunts dénommés "Bons d'État", ainsi que des "Euro Medium Term Notes"

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 18 décembre 2015 contenant le budget des Voies et Moyens de l'année budgétaire 2016, l'article 8, § 1, alinéa 1^{er}, 1°, et alinéa 2;

Vu l'arrêté royal du 16 octobre 1997 relatif aux obligations linéaires, modifié par les arrêtés royaux des 11 décembre 1998, 6 décembre 2000, 19 mars 2002, 26 mars 2004, 18 juillet 2008, 31 octobre 2008 et 21 juin 2011;

Vu l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'Etat, modifié par les arrêtés royaux des 26 mai 2002, 18 février 2003, 31 juillet 2004, 10 novembre 2006, 23 mai 2007, 23 février 2012, 29 mars 2012, 17 février 2013 et 28 avril 2015;

Vu l'arrêté royal du 12 juin 2008 relatif à l'émission des Euro Medium Term Notes de l'Etat belge modifié par l'arrêté royal du 18 décembre 2012;

Sur la proposition du ministre des Finances,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le ministre des Finances est autorisé à émettre en 2016 :

1° les obligations linéaires dont le cadre général d'émission est prévu par l'arrêté royal du 16 octobre 1997 relatif aux obligations linéaires;

2° les bons d'État dont le cadre général d'émission est prévu par l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'Etat;

3° les Euro Medium Term Notes dont le cadre général d'émission est prévu par l'arrêté royal du 12 juin 2008 relatif à l'émission des Euro Medium Term Notes de l'Etat belge.